

Satzung des Vereins ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Christian-von-Dohm-Gymnasiums Goslar e.V.

ab 22.09.2015 gültige Neufassung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Christian-von-Dohm-Gymnasiums Goslar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
- (3) Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Goslar.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung gem. § 52, Abs 7 der AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der pädagogischen Arbeit des Christian-von-Dohm-Gymnasiums Goslar (CvD); insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) finanzielle Unterstützung von unterrichtlichen Aktivitäten (z.B. Projekten, Exkursionen, Veranstaltungen innerhalb des Unterrichtes, etc)
 - b) finanzielle Unterstützung von außerunterrichtlichen Aktivitäten (z.B. Förderung der naturwissenschaftlichen AGs (Jugend forscht), fremdsprachlichen AGs (z. B. DELF) oder Theater- oder Musikarbeitsgemeinschaften)
 - c) Beratung der Schüler und Schülerinnen des CvD durch im Studium oder Beruf stehende Altschüler oder Eltern hinsichtlich Studium oder Berufswahl sowie die Organisation hierzu geeigneter Veranstaltungen, und die Aufrechterhaltung des Kontaktes der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu ihrer Schule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinssatzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzierung, Geschäftsjahr

- (1) Die zu seiner Aufrechterhaltung notwendigen Mittel sowie die Mittel für sein finanzielles Anliegen erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede ehemalige Schülerin und jeder ehemalige Schüler sowie jede aktive und ehemalige Lehrkraft des Christian-von-Dohm-Gymnasiums Goslar werden, zudem juristische und natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand, der abschließend über ihn entscheidet.
- 2) Absolventen des Christian-von-Dohm-Gymnasiums können innerhalb von drei Monaten nach ihrem Abitur eine beitragsfreie Probemitgliedschaft eingehen. Die Probemitgliedschaft dauert maximal fünf Jahre. Probemitglieder besitzen aktives, jedoch kein passives Wahlrecht. Der Wechsel zum beitragspflichtigen, ordentlichen Mitglied kann jederzeit erfolgen. Falls nach Ablauf der fünf Jahre keine gegenseitige Mitteilung seitens des Probemitgliedes vorliegt, endet die Probemitgliedschaft automatisch. Die Probemitgliedschaft kann von beiden Seiten innerhalb der Fünf-Jahres-Frist jederzeit beendet werden.
- 3) Für besondere Bemühungen und Leistungen für den Verein kann die Mitgliederversammlung Personen, die nicht dem o.a. Kreis angehören zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende (also bis zum 30. September des Jahres) erklärt werden muss;
 - b. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
 - i. trotz schriftlicher Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt,
 - ii. den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 - c. durch den Tod des Mitglieds.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Für das laufende Geschäftsjahr geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB, der aus drei Mitgliedern besteht:

1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r + Schriftführer/in
3. Kassierer/in

Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand kann für bestimmte Projekte bis zu drei Beisitzer berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Neu- oder Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Sie können aber erneut berufen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein. Im Folgenden sind Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) die Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 1.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet ihre Sitzungen. Er legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern (des geschäftsführenden Vorstandes) zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck führt er ein Kassenbuch. Er hat zur Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine Quittung in Empfang.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand und die Beisitzer bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, wählen Vorstand und Beisitzer gemeinschaftlich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft jeweils innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor diesem Termin den Mitgliedern per e-Mail oder per Brief zugegangen sein. Durch das vorgenannte Verfahren wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hergestellt. Außerordentliche Versammlungen werden durchgeführt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf besonderen Wunsch, wenn eine schriftliche Angabe der Gründe vorliegt, die von mindestens 10 v.H. Vereinsmitgliedern unterschrieben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung sind vom Vorstand zu sammeln und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Für die Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 75 v.H. der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht innerhalb von 4 Wochen gefunden, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassierers
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
7. Entscheidung über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über Art und Umfang der geplanten Ausgaben

§8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- Auszubildende, Berufsschüler/innen, Studierende, Wehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Arbeitslose mindestens 8,- € pro Kalenderjahr (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung 6,- €). Dabei wird der ermäßigte Beitrag auf drei Jahre beschränkt. Danach wird automatisch auf den Mindestbeitrag für Mitglieder mit regelmäßigem Einkommen erhöht, falls kein Nachweis der Berechtigung beigebracht wird.
- Mitglieder mit regelmäßigem Einkommen mindestens 15,- € pro Kalenderjahr (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung 12,- €).
- Juristische Personen (z.B. Firmen) mindestens 30,- € pro Kalenderjahr (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung 24,- €).
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag kann durch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Liegt dem Verein keine Einzugsermächtigung vor, so ist der Mitgliedsbeitrag spätestens zum 15. Februar jeden Jahres kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Zahlungen und Spenden können auf das Vereinskonto eingezahlt oder überwiesen werden.

Die Mitglieder sind bei Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

§9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre (Wiederwahl ist zulässig), die die Buchführung des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§10 Politische Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch absolut neutral, parteipolitische Arbeit oder parteipolitische Werbung im Verein sind verboten.

§11 Datenschutz

Die dem Verein mitgeteilten, persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz und dürfen nur für vereinsinterne Zwecke gebraucht werden. Missbrauch der Daten durch Unberechtigte, etwa zu politischen oder zu gewerblichen Zwecken (z.B. Werbung) sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

§12 Bestimmung zum Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den „Elternverein des Christian-von-Dohm-Gymnasiums e. V.“ oder seinen Nachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.